Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 1851

# Mündlicher Bericht

## des Ausschusses für Angelegenheiten der inneren Verwaltung

## (8. Ausschuß)

## über den Entwurf eines Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Absatz 2 bis 6 des Grundgesetzes

## - Drucksache 1661 -

Berichterstatter:
**Abgeordneter Runge**

### Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 1661 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären;
3. die folgende Entschließung zu fassen:

   Der Bundestag tritt der Entschließung des Bundesrates, wonach dieser der Auffassung ist, daß die Neugliederung des Bundesgebietes endgültig erst nach der Wiedervereinigung erfolgen könne, nicht bei.

Bonn, den 2. November 1955

**Der Ausschuß für Angelegenheiten der inneren Verwaltung**

| **Maier (Freiburg)** | **Runge** |
|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatter |

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 20, Telefon 3551

# Zusammenstellung

## des Entwurfs eines Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Absatz 2 bis 6 des Grundgesetzes

**- Drucksache 1661 -**

## mit den Beschlüssen des Ausschusses für Angelegenheiten der inneren Verwaltung

**(8. Ausschuß)**

| Entwurf | Beschlüsse des 8. Ausschusses |
|---|---|
| Entwurf eines Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Absatz 2 bis 6 des Grundgesetzes | Entwurf eines Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Absatz 2 bis 6 des Grundgesetzes |
| Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: | Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: |
| ERSTER ABSCHNITT | ERSTER ABSCHNITT |
| **Volksbegehren** | **Volksbegehren** |
| § 1 | § 1 |
| Gegenstand des Volksbegehrens | Gegenstand des Volksbegehrens |
| (1) In Gebietsteilen, die bei der Neubildung der Länder nach dem 8. Mai 1945 ohne Volksabstimmung ihre Landeszugehörigkeit geändert haben, werden auf Antrag Volksbegehren nach Artikel 29 Abs. 2 des Grundgesetzes durchgeführt. | (1) unverändert |
| (2) Ist *das* Gebiet eines früheren Landes oder einer früheren Provinz verschiedenen Ländern zugeteilt, so bilden die Teile je einen Gebietsteil im Sinne von Absatz 1, die dem | (2) Ist **ein** Gebiet eines früheren Landes oder einer früheren Provinz verschiedenen Ländern zugeteilt, so bilden die Teile je einen Gebietsteil im Sinne von Absatz 1, die |

| Entwurf | Beschlüsse des 8. Ausschusses |
| --- | --- |
| gleichen Lande eingegliedert oder in einem neu gebildeten Lande zusammengeschlossen sind. | dem gleichen Lande eingegliedert oder in einem neu gebildeten Lande zusammengeschlossen sind. |
| § 2 | § 2 |
| Zulassungsantrag | Zulassungsantrag |
| (1) Die Durchführung eines Volksbegehrens ist bis zum ... *(drei Monate vor Ablauf der in Artikel 29 Abs. 2 des Grundgesetzes bestimmten Frist)* beim Bundesminister des Innern zu beantragen. Der Antrag muß von mindestens *zwei* vom Hundert der bei der letzten Wahl zum Landtag amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Einwohner des Gebietsteils (§ 1), für den das Volksbegehren beantragt wird, jedoch von nicht mehr als *5000* Einwohnern persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. | (1) Die Durchführung eines Volksbegehrens ist bis zum **5. Februar 1956** beim Bundesminister des Innern zu beantragen. Der Antrag muß von mindestens **ein** vom Hundert der bei der letzten Wahl zum Landtag amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Einwohner des Gebietsteils (§ 1), für den das Volksbegehren beantragt wird, jedoch von nicht mehr als 3000 Einwohnern persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. |
| (2) Unterschriftsberechtigt ist jeder Einwohner des Gebietsteils, der bei Stellung des Antrages zum Landtag wahlberechtigt ist. | (2) unverändert |
| (3) Von der Beibringung der Unterschriften kann abgesehen werden, wenn der Vorstand einer Vereinigung den Antrag stellt und glaubhaft macht, daß die nach Absatz 1 erforderliche Zahl ihrer im Gebietsteil unterschriftsberechtigten Mitglieder den Antrag unterstützt. | (3) unverändert |
| § 3 | § 3 |
| Inhalt des Zulassungsantrages | Inhalt des Zulassungsantrages |
| Im Antrag ist anzugeben | Im Antrag ist anzugeben |
| 1. der Gebietsteil im Sinne von § 1, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, unter Bezeichnung der betroffenen jetzigen Verwaltungsbezirke und | 1. unverändert |
| 2. die für das Gebiet begehrte Landeszugehörigkeit. | 2. unverändert |
| Weitere Zusätze in Überschrift und Wortlaut des Zulassungsantrages sind unzulässig. | Weitere Zusätze in Überschrift und Wortlaut des Zulassungsantrages sind unzulässig **und bei der Veröffentlichung des Antrages nach § 6 wegzulassen.** |
| § 4 | § 4 |
| Vertrauensmänner | unverändert |
| (1) Im Antrag sind ein Vertrauensmann und ein Vertreter zu benennen. Fehlt dies, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Vertreter. | |

| Entwurf | Beschlüsse des 8. Ausschusses |
| --- | --- |
| (2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Vertrauensmann und sein Vertreter, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zu dem Antrag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfalle gilt die Erklärung des Vertrauensmannes. | |
| (3) Der Vertrauensmann und der Vertreter können von der Mehrheit der Unterzeichner des Antrages durch schriftliche Erklärung an den Bundesminister des Innern abberufen und durch andere ersetzt werden. | |
| § 5 | § 5 |
| Entscheidung über den Zulassungsantrag | Entscheidung über den Zulassungsantrag |
| (1) Über den Antrag entscheidet der Bundesminister des Innern. | (1) unverändert |
| (2) Enthält der Antrag Mängel, so fordert der Bundesminister des Innern zunächst den Vertrauensmann auf, sie *rechtzeitig* zu beseitigen. Die Mängel können *nur so lange* behoben werden, *wie nicht über die Zulassung des Antrages entschieden ist.* Enthält ein Antrag nicht die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften, so kann dieser Mangel nach Ablauf der Antragsfrist (§ 2 Abs. 1) nicht mehr behoben werden. | (2) Enthält der Antrag Mängel, so fordert der Bundesminister des Innern zunächst den Vertrauensmann auf, sie **binnen einer angemessenen Frist** zu beseitigen. **Nach Ablauf dieser Frist** können die Mängel **nicht mehr** behoben werden. Enthält ein Antrag nicht die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften, so kann dieser Mangel nach Ablauf der Antragsfrist (§ 2 Abs. 1) nicht mehr behoben werden. |
| (3) Der Bundesminister des Innern hat dem Antrag stattzugeben, wenn die Voraussetzungen der §§ 1 bis 3 vorliegen. | (3) unverändert |
| (4) Die Entscheidung ist den Antragstellern und der Landesregierung zuzustellen. Sie ist, wenn der Antrag abgelehnt wird, mit Gründen zu versehen. Gegen die Ablehnung ist innerhalb *eines Monats* nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig; die Landesregierung kann gegen die Zulassung des Antrages innerhalb der gleichen Frist Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Zweite Senat. | (4) Die Entscheidung ist den Antragstellern und der Landesregierung zuzustellen. Sie ist, wenn der Antrag abgelehnt wird, mit Gründen zu versehen. Gegen die Ablehnung ist innerhalb **zweier Wochen** nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig; die Landesregierung kann gegen die Zulassung des Antrages innerhalb der gleichen Frist Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Zweite Senat. |
| § 6 | § 6 |
| Veröffentlichung des zugelassenen Antrages | Veröffentlichung des zugelassenen Antrages |
| (1) *Gibt der Bundesminister des Innern oder das Bundesverfassungsgericht* dem Antrage *statt,* so veröffentlicht der Bundesminister des Innern den Antrag und die Entscheidung im Bundesanzeiger und setzt die Eintragungsfrist und die Eintragungsstunden für das zugelassene Volksbegehren fest. | (1) **Ist** dem Antrag **endgültig stattgegeben** (**§ 5 Abs. 3 und 4**), so veröffentlicht der Bundesminister des Innern den Antrag und die Entscheidung im Bundesanzeiger und setzt die Eintragungsfrist und die Eintragungsstunden für das zugelassene Volksbegehren fest. **Die Eintragungsfrist soll nicht vor dem** |

| Entwurf | Beschlüsse des 8. Ausschusses |
| --- | --- |
| | **6. Februar 1956 beginnen und soll für Volksbegehren, die denselben Gebietsteil betreffen, einheitlich festgesetzt werden.** |
| (2) Die Eintragungsfrist beginnt frühestens 14 Tage nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger *und muß mindestens* 14 Tage *betragen.* Die Eintragungsstunden sind so festzusetzen, daß jeder Eintragungsberechtigte Gelegenheit hat, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen. | (2) Die Eintragungsfrist beginnt frühestens 14 Tage nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger. **Sie beträgt** 14 Tage. Die Eintragungsstunden sind so festzusetzen, daß jeder Eintragungsberechtigte Gelegenheit hat, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen. **Es sind daher Eintragungsstunden auch außerhalb der üblichen Dienststunden, insbesondere auch an Sonn- und Feiertagen vorzusehen.** |
| (3) Die Landesregierung sorgt für die Unterrichtung der zur Beteiligung am Volksbegehren aufgerufenen Bevölkerung durch öffentliche Bekanntmachung des Antrages, der Entscheidung des Bundesministers des Innern oder des Bundesverfassungsgerichts, der Eintragungsfrist und der Eintragungsstunden. | (3) unverändert |
| § 7<br>Zurücknahme des Zulassungsantrages | § 7<br>Zurücknahme des Zulassungsantrages |
| (1) Nach der Zulassung kann der Antrag nicht mehr geändert, *bis zum* Beginn der Eintragungsfrist *jedoch jederzeit* zurückgenommen werden. | (1) Nach der Zulassung kann der Antrag nicht mehr geändert **werden. Er kann bis einen Monat vor dem in § 2 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt, jedoch nicht mehr nach** Beginn der Eintragungsfrist zurückgenommen werden. |
| (2) Die *Zurücknahmeerklärung* ist nur gültig, wenn sie von mehr als der Hälfte der Unterzeichner des Antrages persönlich und handschriftlich *unterzeichnet ist oder wenn sie vom Vorstand der Vereinigung, die den Antrag gestellt hat, abgegeben wird. Der Vorstand muß in diesem Falle glaubhaft machen, daß seine Zurücknahmeerklärung von mehr als der Hälfte der nach § 2 Abs. 1 erforderlichen Zahl der in dem Gebietsteil unterschriftsberechtigten Mitglieder der Vereinigung unterstützt wird.* | (2) **Die Zurücknahme des Zulassungsantrages** ist nur gültig, wenn sie von mehr als der Hälfte der Unterzeichner des Antrages persönlich und handschriftlich **erklärt wird und die danach noch verbleibende Zahl der Unterzeichner nicht die Mindestzahl nach § 2 Abs. 1 Satz 2 erreicht.** |

| Entwurf | Beschlüsse des 8. Ausschusses |
| --- | --- |
| | **(2 a) Ist der Antrag vom Vorstand einer Vereinigung gestellt worden, so ist die Zurücknahme nur gültig, wenn der Vorstand glaubhaft macht, daß der Zulassungsantrag nicht mehr von der in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Mindestzahl von Mitgliedern, die in dem Gebietsteil unterschriftsberechtigt sind, unterstützt wird.** |
| (3) Der Bundesminister des Innern gibt die Zurücknahme des Antrages im Bundesanzeiger bekannt. | (3) unverändert |
| § 8<br>Eintragungsberechtigung | § 8<br>unverändert |
| Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung seinen Wohnsitz oder, wenn er keinen Wohnsitz hat, seinen dauernden Aufenthalt im Gebietsteil (§ 1) hat und nach den landesgesetzlichen Vorschriften zum Landtag wahlberechtigt ist, es sei denn, daß er nach diesen Vorschriften in der Ausübung des Wahlrechts behindert ist oder daß sein Wahlrecht ruht. | |
| § 9<br>Ausübung des Eintragungsrechts | § 9<br>unverändert |
| (1) Zur Eintragung ist nur zuzulassen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, das für die letzte Wahl zum Landtag aufgestellt oder laufend geführt ist, oder wer einen Eintragungsschein hat. | |
| (2) Der Eintragungsberechtigte kann sich nur einmal und nur an dem Orte oder in dem Ortsteil eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in einer beliebigen Eintragungsstelle des Gebietsteils eintragen. | |
| § 10<br>Eintragungsschein | § 10<br>Eintragungsschein |
| (1) Ein Eintragungsberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein, wenn er | (1) unverändert |
| 1. sich während der ganzen Eintragungsfrist aus wichtigem Grunde außerhalb des Ortes aufhält, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder | |
| 2. nach dem Abschluß des Wählerverzeichnisses seine Wohnung in einen anderen Ort innerhalb des Gebietsteils verlegt hat oder | |

| Entwurf | Beschlüsse des 8. Ausschusses |
| --- | --- |
| 3. infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, sich in einer für ihn günstiger gelegenen Eintragungsstelle einzutragen. | |
| (2) Ein Eintragungsberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein, | (2) Ein Eintragungsberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein, |
| 1. wenn sein Wahlrecht erst nach dem Abschluß des Wählerverzeichnisses festgestellt worden ist oder | 1. unverändert |
| 2. wenn er nach der letzten Wahl *zur Vertretungskörperschaft des Landes* wahlberechtigt geworden ist. | 2. wenn er nach der letzten Wahl **zum Landtag** wahlberechtigt geworden ist. |
| § 11 | § 11 |
| Einspruch gegen die Versagung des Eintragungsscheines | Einspruch gegen die Versagung des Eintragungsscheines |
| (1) Gegen die Versagung des Eintragungsscheines kann binnen 48 Stunden Einspruch bei der *Gemeindebehörde* eingelegt werden. | (1) Gegen die Versagung des Eintragungsscheines kann binnen 48 Stunden Einspruch bei der **Gemeinde** eingelegt werden. |
| (2) Die *Gemeindebehörde* hat über den Einspruch unverzüglich zu entscheiden und bei Ablehnung die Entscheidung dem Antragsteller zuzustellen. Gegen die Entscheidung der *Gemeindebehörde* kann innerhalb von drei Tagen nach Zustellung Beschwerde an die Aufsichtsbehörde eingelegt werden. | (2) Die **Gemeinde** hat über den Einspruch unverzüglich zu entscheiden und bei Ablehnung die Entscheidung dem Antragsteller zuzustellen. Gegen die Entscheidung der **Gemeinde** kann innerhalb von drei Tagen nach Zustellung Beschwerde an die Aufsichtsbehörde eingelegt werden. |
| § 12 | § 12 |
| Eintragungsleiter und Eintragungsausschuß | unverändert |
| (1) Die Landesregierung ernennt für das Eintragungsgebiet einen Landeseintragungsleiter und, wenn das Volksbegehren mehr als eine kreisfreie Stadt umfaßt, für jeden Kreis einen Eintragungsleiter. | |
| (2) Beim Landeseintragungsleiter wird ein Eintragungsausschuß gebildet. Er besteht aus dem Landeseintragungsleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die der Landeseintragungsleiter aus den Eintragungsberechtigten beruft. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter benannt. Die Beisitzer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. | |
| (3) Bei der Berufung der Beisitzer sollen die im Gebietsteil vertretenen Parteien und die Vereinigungen, die einen Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens für den Gebietsteil gestellt haben, berücksichtigt werden. | |

| Entwurf | Beschlüsse des 8. Ausschusses |
| --- | --- |
| § 13<br>Verfahren des Eintragungsausschusses | § 13<br>unverändert |
| (1) Der Eintragungsausschuß entscheidet in öffentlicher Sitzung. | |
| (2) Bei den Abstimmungen im Ausschuß entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. | |
| (3) Über die Sitzung des Eintragungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt. | |
| § 14<br>Auslegung der Eintragungslisten | § 14<br>Auslegung der Eintragungslisten |
| (1) Die *Gemeindebehörde* legt während der Eintragungsfrist die Eintragungslisten nach dem vom Bundesminister des Innern bekanntgegebenen Muster *in amtsüberwachten Stellen der Gemeinde* öffentlich aus. *Die Eintragungsstellen sind vor Beginn der Eintragungsfrist öffentlich bekanntzumachen.* | (1) Die **Gemeinde** legt während der Eintragungsfrist die Eintragungslisten nach dem vom Bundesminister des Innern bekanntgegebenen Muster **unter Aufsicht** öffentlich aus. |
| (2) In dem Gebäude, in dem die Eintragungslisten ausliegen, ist es verboten, die Eintragenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild zu beeinflussen. | (2) unverändert |
| (3) Die Eintragungsberechtigten, die sich für das Volksbegehren erklären wollen, haben sich persönlich und eigenhändig einzutragen. Erklärt ein Eintragungsberechtigter, daß er nicht schreiben kann, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung seiner Erklärung ersetzt. | (3) unverändert |
| § 15<br>Inhalt der Eintragung | § 15<br>Inhalt der Eintragung |
| Die Eintragung muß enthalten | Die Eintragung muß enthalten |
| 1. Vor- und Zunamen, *bei verheirateten oder verheiratet gewesenen Frauen auch den Geburtsnamen,* | 1. Vor- und Zunamen, |
| 2. Geburtstag und Geburtsort, | 2. unverändert |
| 3. Wohnort und Wohnung. | 3. unverändert |
| § 16<br>Feststellung und Prüfung des Eintragungsergebnisses | § 16<br>unverändert |
| (1) Nach Ablauf der Eintragungsfrist bestätigen die Gemeindebehörden auf den Eintragungslisten, daß die Eingetragenen am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt und in | |

| Entwurf | Beschlüsse des 8. Ausschusses |
| --- | --- |
| das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen waren oder Eintragungsscheine übergeben haben. | |
| (2) Der Eintragungsausschuß stellt fest, wie viele Eintragungsberechtigte sich gültig eingetragen haben und ob danach das Volksbegehren zustande gekommen ist. | |
| (3) Für die Prüfung des Eintragungsergebnisses und die Entscheidung über die Gültigkeit des Volksbegehrens sind die Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 166) entsprechend anzuwenden. | |
| § 17 | § 17 |
| Ungültige Eintragungen | unverändert |
| Ungültig sind Eintragungen, die | |
| 1. unleserlich oder unvollständig sind, | |
| 2. die Person des Eingetragenen nicht zweifelsfrei erkennen lassen, | |
| 3. von nicht eintragungsberechtigten Personen herrühren, | |
| 4. nicht rechtzeitig vollzogen worden sind, | |
| 5. einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten. | |
| § 18 | § 18 |
| Errechnungsgrundlage | unverändert |
| Bei Errechnung der Gesamtzahl der wahlberechtigten Bevölkerung nach Artikel 29 Abs. 2 des Grundgesetzes ist die bei der letzten Wahl zum Landtag amtlich ermittelte Zahl der Wahlberechtigten des Gebietsteils maßgebend. | |
| § 19 | § 19 |
| Veröffentlichung des Eintragungsergebnisses | unverändert |
| Der Landeseintragungsleiter übermittelt dem Bundesminister des Innern das Ergebnis der Eintragung in dem gesamten Gebietsteil, für den das Eintragungsverfahren durchgeführt worden ist. Der Bundesminister des Innern veröffentlicht das Ergebnis im Bundesanzeiger. | |

| Entwurf | Beschlüsse des 8. Ausschusses |
| --- | --- |
| ZWEITER ABSCHNITT | ZWEITER ABSCHNITT |
| **Volksentscheid** | **Volksentscheid** |
| § 20 | § 20 |
| Gegenstand des Volksentscheides | unverändert |
| Gegenstand des Volksentscheides ist<br>1. in den Fällen des Artikels 29 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes der Teil des Gesetzes über die Neugliederung des Bundesgebietes, der das Abstimmungsgebiet betrifft,<br>2. im Falle des Artikels 29 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes das ganze Gesetz, es sei denn, daß das Gesetz nur in Gebietsteilen abgelehnt worden ist, die in keinem räumlichen Zusammenhang mit anderen von dem Gesetz betroffenen Gebietsteilen stehen. In diesem Falle ist nur der abgelehnte Teil des Gesetzes Gegenstand des Volksentscheides. | |
| § 21 | § 21 |
| Bestimmung des Abstimmungstages | unverändert |
| (1) Der Bundesminister des Innern bestimmt den Abstimmungstag und gibt den Gegenstand des Volksentscheides, das Abstimmungsgebiet und den Abstimmungstag im Bundesanzeiger bekannt.<br>(2) Die Landesregierungen sorgen für die Unterrichtung der zur Beteiligung am Volksentscheid aufgerufenen Bevölkerung durch öffentliche Bekanntmachung des Gegenstandes des Volksentscheides, des Abstimmungsgebietes und des Abstimmungstages. | |
| § 22 | § 22 |
| Stimmrecht | Stimmrecht |
| (1) Stimmberechtigt ist, wer am Abstimmungstage seinen Wohnsitz oder, wenn er keinen Wohnsitz hat, seinen dauernden Aufenthalt im Abstimmungsgebiet hat und nach den landesgesetzlichen Vorschriften zum Landtag wahlberechtigt ist, es sei denn, daß er nach diesen Vorschriften in der Ausübung des Wahlrechts behindert ist oder daß sein Wahlrecht ruht. | (1) unverändert |
| | **(1 a) Stimmberechtigt ist ferner ohne Rücksicht auf Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Abstimmungsgebiet, wer in diesem Gebiet geboren und zum Bundestag wahlberechtigt ist.** |

| Entwurf | Beschlüsse des 8. Ausschusses |
| --- | --- |
| (2) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. | (2) unverändert |
| § 23<br>Ausübung des Stimmrechts | § 23<br>unverändert |
| (1) Abstimmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat. | |
| (2) Der Stimmberechtigte kann nur an einem Orte und nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Wer einen Stimmschein hat, kann in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes abstimmen. | |
| (3) Der Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. | |
| § 24<br>Abstimmungsorgane | § 24<br>unverändert |
| (1) Abstimmungsorgane sind | |
| 1. bei einem Volksentscheid nach Artikel 29 Abs. 3 Satz 1 oder 2 des Grundgesetzes ein Landesabstimmungsleiter und ein Landesabstimmungsausschuß für jedes Abstimmungsgebiet und, wenn das Abstimmungsgebiet mehr als einen Landkreis oder mehr als eine kreisfreie Stadt umfaßt, ein Kreisabstimmungsleiter für jeden Kreis; | |
| 2. bei einem Volksentscheid nach Artikel 29 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes<br>der Bundesabstimmungsleiter und ein Bundesabstimmungsausschuß für das Bundesgebiet,<br>ein Kreisabstimmungsleiter für jeden Stimmkreis; die Bundestagswahlkreise gelten als Stimmkreise; | |
| 3. in beiden Fällen ein Abstimmungsvorsteher und ein Abstimmungsvorstand für jeden Stimmbezirk. | |
| (2) Bei der Berufung der Beisitzer der Ausschüsse und der Abstimmungsvorstände sollen die im jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien und die Vereinigungen, die einen Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens nach diesem Gesetz gestellt haben, berücksichtigt werden. | |
| § 25<br>Anwendung von Vorschriften des Bundeswahlgesetzes | § 25<br>unverändert |
| (1) Die Vorschriften des Wahlgesetzes zum zweiten Bundestag und zur Bundesversamm- | |

lung vom 8. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 470) über

1. die Einteilung der Wahlbezirke sowie die Bekanntmachung der Wahlbezirke und Wahlräume (§ 11),
2. die Führung und Auslegung sowie den Abschluß und die Berichtigung der Wählerverzeichnisse und das Verfahren bei Einsprüchen (§§ 13 bis 15),
3. die Erteilung von Wahlscheinen und das Verfahren bei Einsprüchen gegen die Versagung (§§ 16 und 17),
4. die Ernennung der Wahlleiter und Wahlvorsteher sowie die Bildung und das Verfahren der Wahlausschüsse und Wahlvorstände (§§ 18 bis 23),
5. die Berufung in ein Wahlehrenamt (§ 24),
6. Wahlschutzvorrichtungen und Wahlurnen (§ 40 Abs. 1)

sind entsprechend anzuwenden. Die Bezeichnungen „Wahlbezirke", „Wahlräume", „Wahlberechtigte", „Wahlrecht", „Wahlleiter", „Wahlausschuß", „Wahlvorsteher", „Wahlvorstände" und „Wahlurnen" werden durch die Bezeichnungen „Stimmbezirke", „Abstimmungsräume", „Stimmberechtigte", „Stimmrecht", „Abstimmungsleiter", „Abstimmungsausschuß", „Abstimmungsvorsteher", „Abstimmungsvorstand" und „Stimmurnen" ersetzt.

(2) Soweit nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 ein Kreisabstimmungsleiter nicht berufen wird, ist die Beschwerde im Einspruchsverfahren gegen das Wählerverzeichnis und gegen die Versagung des Stimmscheines bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzulegen. Für die Bildung des Bundesabstimmungsausschusses gelten die Vorschriften über die Bildung der Landeswahlausschüsse entsprechend.

§ 26

Abstimmungshandlung

(1) Die Abstimmung ist geheim.

(2) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen.

(3) In dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist es verboten, die Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild zu beeinflussen.

§ 26

unverändert

| Entwurf | Beschlüsse des 8. Ausschusses |
| --- | --- |
| § 27<br>Abstimmungstag und Abstimmungszeit<br>(1) Die Abstimmung findet an einem Sonntage oder einem gesetzlichen Feiertage statt.<br>(2) Die Abstimmung dauert von 8 bis 18 Uhr. § 37 Abs. 3 Satz 2 des Wahlgesetzes zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung vom 8. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 470) über eine andere Festsetzung der Wahlzeit für besondere Verhältnisse gilt entsprechend. | § 27<br>unverändert |
| § 28<br>Stimmabgabe<br>(1) Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Umschlägen. Das Muster des Stimmzettels wird vom Bundesminister des Innern bestimmt.<br>(2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er die gestellte Frage mit „ja“ oder „nein“ beantworten will.<br>(3) Ein Stimmberechtigter, der des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen und ihn dem Abstimmungsvorsteher zu übergeben, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. | § 28<br>unverändert |
| § 29<br>Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk<br>Nach Beendigung der Abstimmungshandlung stellt der Abstimmungsvorstand das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk fest. | § 29<br>unverändert |
| § 30<br>Ungültige Stimmen<br>(1) Ungültig sind Stimmzettel,<br>1. die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden sind,<br>2. die als nicht amtlich erkennbar sind,<br>3. die keine Eintragung enthalten, | § 30<br>unverändert |

| Entwurf | Beschlüsse des 8. Ausschusses |
| --- | --- |
| 4. aus deren Inhalt der Wille des Abstimmenden nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,<br>5. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.<br>(2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültiger Stimmzettel. Leere Umschläge gelten als ungültige Stimmen. | |
| § 31<br>Entscheidung des Abstimmungsvorstandes<br>Der Abstimmungsvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle sich bei der Abstimmung und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ergebenden Anstände. Der Landesabstimmungsausschuß und der Bundesabstimmungsausschuß können die Entscheidung nachprüfen. | § 31<br>unverändert |
| § 32<br>Feststellung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses<br>(1) Die Kreisabstimmungsleiter stellen das Abstimmungsergebnis für ihren Bezirk zusammen und übermitteln es dem Landesabstimmungsleiter oder dem Bundesabstimmungsleiter. Wenn das Abstimmungsgebiet nicht mehr als einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt umfaßt, übermitteln die Abstimmungsvorsteher das Abstimmungsergebnis dem Landesabstimmungsleiter.<br>(2) Das Gesamtergebnis des Volksentscheids stellt in den Fällen des Artikels 29 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes der Landesabstimmungsausschuß für das Abstimmungsgebiet, im Falle des Artikels 29 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes der Bundesabstimmungsausschuß für das Bundesgebiet fest.<br>(3) Für die Prüfung des Abstimmungsergebnisses und die Entscheidung über die Gültigkeit der Abstimmung gilt das Wahlprüfungsgesetz vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 166) entsprechend. | § 32<br>unverändert |

| Entwurf | Beschlüsse des 8. Ausschusses |
| --- | --- |
| § 33<br>Ergebnis der Abstimmung<br>(1) Die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen entscheidet.<br>(2) Bei Gleichheit der bejahenden und verneinenden Stimmen gilt die Frage als verneint. | § 33<br>unverändert |
| § 34<br>Nachabstimmung<br>(1) Eine Nachabstimmung findet statt, wenn die Abstimmung in einem Stimmkreis oder in einem Stimmbezirk nicht durchgeführt worden ist.<br>(2) Die Nachabstimmung muß spätestens drei Wochen nach dem Tage der ausgefallenen Abstimmung stattfinden. Den Tag der Nachabstimmung bestimmt in den Fällen des Artikels 29 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes der Landesabstimmungsleiter, im Falle des Artikels 29 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes, wenn die Abstimmung nur in einzelnen Stimmbezirken nicht durchgeführt worden ist, der Kreisabstimmungsleiter, sonst der Bundesabstimmungsleiter.<br>(3) Die Nachabstimmung findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Abstimmung statt. | § 34<br>unverändert |
| § 35<br>Wiederholung der Abstimmung<br>(1) Wird im Prüfungsverfahren die Abstimmung ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.<br>(2) Bei der wiederholten Abstimmung wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Prüfungsverfahren, wenn seit der Hauptabstimmung noch nicht sechs Monate verflossen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse abgestimmt wie bei der für ungültig erklärten Abstimmung.<br>(3) Die wiederholte Abstimmung muß spätestens 60 Tage nach Rechtskraft der Entscheidung im Prüfungsverfahren stattfinden. Den Tag der wiederholten Abstimmung bestimmt in den Fällen des Artikels 29 Abs. 3 | § 35<br>unverändert |

| Entwurf | Beschlüsse des 8. Ausschusses |
| --- | --- |
| Satz 1 und 2 des Grundgesetzes der Landesabstimmungsleiter, im Falle des Artikels 29 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes der Bundesabstimmungsleiter, im Falle einer wiederholten Abstimmung für das ganze Abstimmungsgebiet der Bundesminister des Innern. | |
| (4) Auf Grund der wiederholten Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis neu festgestellt. | |
| § 36 | § 36 |
| Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses | unverändert |
| Der Bundesminister des Innern veröffentlicht das Abstimmungsergebnis im Bundesanzeiger. | |
| DRITTER ABSCHNITT | DRITTER ABSCHNITT |
| *Gemeinsame Vorschriften* | **Schlußbestimmungen** |
| § 37 | § 37 |
| Durchführungsvorschriften | Durchführungsvorschriften |
| (1) Für die Durchführung des Volksentscheides (§§ 20 bis 36) gelten die §§ 1 bis 23, 31 bis 44, 58 bis 72 und 73 Abs. 1 und 3 der Bundeswahlordnung vom 15. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 514) entsprechend. | (1) Für die Durchführung des Volksentscheides (§§ 20 bis 36) gelten die §§ 1 bis 23, 31 bis 44, 58 bis 72 und 73 Abs. 1, **Abs. 2** Satz 1 und Abs. 3 der Bundeswahlordnung vom 15. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 514) entsprechend. |
| (2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausführungsbestimmungen zu erlassen zu den Vorschriften in | (2) unverändert |
| §§ 2 bis 7 über das Zulassungsverfahren, | |
| §§ 10, 11 über die Erteilung von Eintragungsscheinen, | |
| §§ 12, 13 über die Bildung, Beschlußfähigkeit und Verfahren des Eintragungsausschusses und die Ernennung der Eintragungsleiter, | |
| §§ 14, 15 über das Eintragungsverfahren, | |
| § 16 über die Feststellung des Eintragungsergebnisses, | |
| §§ 29 bis 32 über die Feststellung des Abstimmungsergebnisses, | |
| §§ 34, 35 über die Durchführung von Nachabstimmungen und Wiederholungsabstimmungen. | |

| Entwurf | Beschlüsse des 8. Ausschusses |
| --- | --- |
| § 38<br>Kosten des Eintragungsverfahrens und des Volksentscheides<br>Die Kosten des Eintragungsverfahrens und die Kosten des Volksentscheides trägt der Bund. Er erstattet den Ländern, zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände), für jedes Eintragungsverfahren und für jede Abstimmung einen festen nach der Zahl der Eintragungs- oder Abstimmungsberechtigten bemessenen Betrag, der vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt wird. | § 38<br>unverändert |
| § 39<br>Inkrafttreten<br>Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. | § 39<br>unverändert |